

Zwischen der



**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration  
und der

**AWO Ambulant gGmbH  
für das Sozialzentrum Walle - junge Pflegebedürftige**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 76a Absatz 3 SGB XII**

geschlossen:

---

## **1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Sozialzentrum Walle - junge Pflegebedürftige, Reuterstr. 23-27, 28217 Bremen.

## **2. Leistungsvereinbarung**

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Sozialzentrum Walle – junge Pflegebedürftige stellt 7 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 7 Einzelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

## **3. Vergütungsvereinbarung**

### **3.1 Investitionsbetrag**

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden folgende Investitionsfolgekosten pro Belegung und Person vereinbart:

**15,35 Euro**

Dieses Entgelt wird vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII

und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

### 3.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Bremischen Landesrahmenvertrag SGB XII (BremLRV SGB XII).

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung: Sozialzentrum Walle – junge Pflegebedürftige werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:



### 4. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **1. Januar bis 31. Dezember 2025**.

### 5. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen

jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

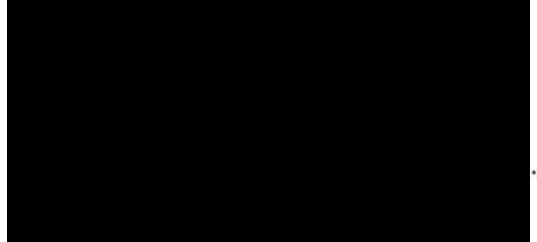
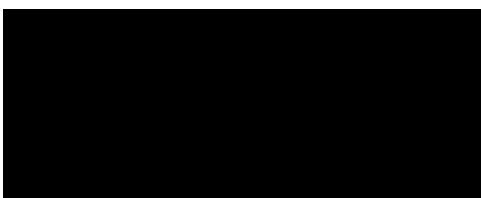
6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein

Bremen, im Februar 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration

Einrichtungsträger

Im Auftrag:



..

